

Prüfungskommission für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Wegleitung

zur Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

vom 4. Juni 2010

Bezugsquelle:

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten

EXPERTsuisse AG

Stauffacherstrasse 1

8004 Zürich

T +41 58 206 05 65

F +41 58 206 05 69

info@expertsuisse.ch

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Definitionen	3
3	Modulprüfungen	3
3.1	Organisation	3
3.1.1	Ausschreibung.....	3
3.1.2	Anmeldung	3
3.1.3	Zulassung	4
3.1.4	Zulassungsentscheid.....	4
3.1.5	Kosten	4
3.1.6	Durchführung der Modulprüfung	4
3.1.7	Prüfungsteile	4
3.1.8	Prüfungsbefreiung	4
3.1.9	Beurteilung und Notenwerte.....	5
3.1.10	Wiederholung	5
3.1.11	Bescheinigung.....	5
3.2	Prüfungsanforderungen	5
3.3	Prüfungsstoff.....	6
3.3.1	Steuern natürlicher Personen	6
3.3.2	Steuern der Unternehmen.....	6
3.3.3	Interkantonaies und internationales Steuerrecht	7
3.3.4	Mehrwertsteuer	7
3.3.5	Betriebswirtschaftslehre	7
3.3.6	Recht	8
4	Abschlussprüfung.....	8
4.1	Prüfungsanforderungen	8
4.2	Prüfungsstoff.....	8
4.2.1	Steuern	8
4.2.2	Betriebswirtschaft	11
4.2.3	Recht ..	

Gestützt auf Ziffer 2.21a der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten vom ... erlässt die Prüfungskommission die folgende Wegleitung:

1 Allgemeines

Mit der Wegleitung bestimmt die Prüfungskommission einerseits die Durchführung sowie den Inhalt und die Anforderungen der einzelnen Modulprüfungen und andererseits die Anforderungen und den Stoff der Abschlussprüfung..

Die Prüfung teilt sich in sechs Teilprüfungen (als Modulprüfungen bezeichnet) und eine abschliessende Abschlussprüfung.

2 Definitionen

Konsekutiver Studiengang

Zur Prüfung zugelassen wird u.a., wer einen konsekutiven Master in Betriebsökonomie oder Wirtschaftsrecht einer schweizerischen Fachhochschule oder einer schweizerischen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule besitzt (Ziffer 3.31a Prüfungsordnung). Als konsekutiver Studiengang im Sinne dieser Bestimmung wird ein Ausbildungs-Studienprogramm bezeichnet, das aus einem Bachelor und einem darauf aufbauenden Master besteht. Zwischen dem Bachelor und dem Master muss ein fachlicher Zusammenhang bestehen, d.h. sie bauen inhaltlich aufeinander auf, dies im Gegensatz zu einem nicht-konsekutiven oder einem weiterbildenden Masterstudiengang.

3 Modulprüfungen

3.1 Organisation

3.1.1 Ausschreibung

Die Modulprüfungen werden mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

Die Ausschreibung orientiert über

- - die Prüfungsdaten;
- - die Prüfungsgebühr;
- - die Anmeldestelle;
- - die Anmeldefrist;
- - die geltende Prüfungsordnung und Wegleitung.

3.1.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat unter Verwendung der elektronischen Anmeldeformulare zu erfolgen. Der unterzeichnete Ausdruck der elektronischen Anmeldeformulare ist mitsamt Beilagen vor dem für die Anmeldung festgelegten Stichtag beizubringen.

3.1.3 Zulassung

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen hinsichtlich Vorbildung gemäss Ziffer 3.31a der Prüfungsordnung erfüllt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.1.5 der Wegleitung.

3.1.4 Zulassungsentscheid

Der Entscheid über die Zulassung zur Modulprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfungen schriftlich mitgeteilt.

3.1.5 Kosten

Für die Modulprüfungen wird eine Prüfungsgebühr und ein allfälliges separates Materialgeld erhoben. Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr und das Materialgeld. Für Abklärungen und Entscheide über die Zulassung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Wer nach Ziffer 4.2 der Prüfungsordnung fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von einer Prüfung zurücktreten muss, der oder dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Wer eine Prüfung abbricht oder nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Im Falle der Gutheissung einer Beschwerde einer Kandidatin oder eines Kandidaten gegen eine frühere Prüfung werden die Prüfungsgebühren für eine vorsorglich erfolgte Anmeldung für eine Wiederholung der Prüfung vollumfänglich zurückerstattet.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während einer Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.1.6 Durchführung der Modulprüfung

Für das Aufgebot, den Rücktritt, die Nichtzulassung und den Ausschluss, die Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten, den Abschluss und die Notensitzung bei den Modulprüfungen gelten die Regelungen von Ziffer 4.1 ff. der Prüfungsordnung sinngemäss.

3.1.7 Prüfungsteile

Die Modulprüfungen umfassen folgende Module und bestehen ausschliesslich aus schriftlichen Klausurarbeiten:</

terne" Prüfungen bzw. Trainingsprüfungen anerkannt, welche im Rahmen der von Dritten ausdrücklich zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung für Steuerexperten angebotenen Ausbildungsdienstleistungen ab

schlägige Doktrin und Praxis in die Überlegungen einzubeziehen. Die seit dem Erlass dieser Weg-leitung geänderte oder neue Gesetzgebung muss auch beherrscht werden.

- Ermittlung des Grundstückgewinns / Steuerberechnung
- Ermittlung der Handänderungssteuer
- Steuerbefreiung / Steuervergünstigungen
- Sozialversicherungen und beruf

- Finanzierung und Finanzplanung (Grundlagen, Vorgehen, Kontrolle, Beurteilung, Optimierung)
- Investition und Investitionspolitik (steuerliche Aspekte, optimale Abschreibung

- Wertschriftenerträge wie Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen, kombinierten Produkten, Gratisaktien, Rückkauf eigener Aktien etc.
- Beurteilung einer ste

- Eigenverbrauch und Einlageentsteuerung
- Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens
- Gemischte Verwendung
-

- Selbstanzeige
- Strafzumessung sowie Strafmilderungs- und -erhöhungsgründe
- Teilnahme, insbesondere Straf

ren. Neben der geltenden Gesetzgebung berücksichtigt sie oder er die Rechtsprechung, die Doktrin, die Praxis und neue Entwicklungstendenzen.

- Vorhandene und bearbeitete Quellen (Gesetzgebung, Literatur, Rechtsprechung)
- Präsentation (Gliederung, Darstellung, Sprache)
- Prägn

- Form des Vortrages
- Klarheit der Ausführungen
- Prägnanz und Konsequenz der Schlussfolgerungen

8 Schlussbestimmungen

Die ersten Modulprüfungen nach dieser Wegleitung finden 2011 und die ersten Abschlussprüfungen 2012 statt

Diese Wegleitung wurde von der Prüfungskommission am 4. Juni 2010 erlassen.

Olivier Weber, Fürsprecher
Präsident

Jörg Ochsenbein
Protokollführer

Diese Wegleitung wird genehmigt.

Bern, 9. Juni 2010

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Pierre-Marie Glauser, Prof. Dr.
Präsident

Jörg Ochsenbein
Sekretär

Anhang zur bestehenden Wegleitung <Höhere Fach

||
||
||

Bei

		<
--	--	---

Stellung zu neuen

<
